

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Versicherungswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B VW)
Vom 11. Juli 2012**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang soll die Fähigkeit vermitteln, auf Basis einer fundierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung Probleme und Zusammenhänge, insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, bereichsübergreifend und problemlösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Studiengang erfordert die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das Studium sowie die Eignung des Studienbewerbers für dieses Studium nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 5

**Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0– 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

(3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

**Fristen für das erstmalige Ablegen,
Vorrückensberechtigungen**

(1) Die Prüfungen der Module „Wirtschaftsmathematik“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mit maximal drei Ausnahmen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt.

(3) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1)¹Das praktische Studiensemester umfasst mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein den Vorgaben entsprechender Praxisbericht vorgelegt und
 3. am praxisbegleitenden Unterricht erfolgreich teilgenommen wurde.
- (2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.
- (3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich des Versicherungsgewerbes nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei wird die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet.
- (4)¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Im Fall einer Anrechnung muss erfolgreich am praxisbegleitenden Unterricht teilgenommen werden.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus der Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Die Frist von der Anmeldung bzw. Zuteilung bis zur Abgabe beträgt höchstens drei Monate.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

- ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im ersten Semester aufnehmen und nicht berufsbegleitend studieren.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft vom 20. September 2010 (Amtsblatt 2010). ²Ebenso gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft vom 20. September 2010 (Amtsblatt 2010) weiterhin für berufsbegleitende Studierende die Ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen oder fortsetzen mit der Maßgabe, dass die Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Studiengang von der gemeinsamen Kommission des Instituts „Lhoch 3“ bestellt wird.
- (3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 Satz 1 genannte SPO gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
 2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2015 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.
- ²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.
- (4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat besondere Regelungen für §10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, die Prüfungskommission besondere Regelungen für §10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 15. Juni 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 11. Juli 2012.
Coburg, den 11. Juli 2012

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2012 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2012.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5		6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule

1110	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ⁶⁾	5	V, SU, Ü	schrP	120	1	6
------	---	---	----------	-------	-----	---	---

2. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika

1210	Wirtschaftsrecht ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1220	Wirtschaftsmathematik ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1230	Wirtschaftsstatistik ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1240	Wirtschaftssprache ⁶⁾	4	V, SU, Ü	KL	90	1	5

3. Coburger Weg

	Interdisziplinäre Perspektiven	4		studienbegleitende schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios		1	6
	Interdisziplinäres Projekt A	4		studienbegleitender schriftlicher Projektbericht		1	6
	Interdisziplinäres Projekt B	4		studienbegleitende schriftliche Umsetzungsdokumentation und Projektpräsentation		1	6

4. Vertiefungsmodule

4.1 Funktionsorientierte Vertiefungsmodule

1301	Buchführung und Bilanzierung ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1303	Marketing	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1305	Finanzierung und Investition	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1306	Organisation und Wirtschaftsinformatik	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6

4.2 Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre

1311	Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1312	Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 2	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1313	Versicherungsvertragsrecht	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1314	Versicherungsaufsichtsrecht	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1315	Grundlagen der Rechnungslegung	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1316	Grundlagen der Tarifgestaltung und Kalkulation	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1317	Grundlagen der Risikopolitik und des Controlling	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7

Summen	77
--------	----

26	120
----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 7

2.1 Zweiter Studienabschnitt – Allgemeiner Teil

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule

2110	Unternehmens- und Mitarbeiterführung ⁵⁾	6	V, SU, Ü	schrP	90	2	8
1120	Allgemeine Volkswirtschaftslehre ⁶⁾	4	V, SU, Ü	KL	90	1	6
2320	Bankbetriebslehre	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6

2. Coburger Weg

	Interdisziplinäre Profilierung	4		schriftliche Hausarbeit		1	6
--	--------------------------------	---	--	-------------------------	--	---	---

2.2 Zweiter Studienabschnitt – Versicherungswirtschaft – Vertiefungsfächer Versicherungsbetriebslehre

1. Pflichtmodul

3110	Seminar Aktuelle Aspekte der Versicherungswirtschaft	4	S	SA (2/3) und Pr (1/3)		3	7
------	---	---	---	-----------------------	--	---	---

2. Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule ²⁾

3120	Rechnungswesen und Controlling	4	V, SU, Ü	schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation	90	2	7
3130	Tarifgestaltung und Prämienkalkulation	4	V, SU, Ü	schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation	90	2	7
3140	Marketing und Vertrieb	4	V, SU, Ü	schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation	90	2	7
3150	Organisation und Prozessgestaltung	4	V, SU, Ü	schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation	90	2	7

3. Abschlussarbeit

2710	Bachelorarbeit ³⁾	0	BA	BA		5	12
	Bachelorseminar	1	Ü	mdIP		2	1

Gesamtsummen (ohne praktisches Studiensemester)		108				45	180
---	--	-----	--	--	--	----	-----

3. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾		Leistungspunkte (ECTS)
	Praxisphase					28
1510	Praxisseminar	4	SU, Ü, S	Praxisbericht und prLN, ⁴⁾		2
Summen		4				30

Gesamtsummen	112
--------------	-----

45	210
----	-----

Erläuterung der Fußnoten

- Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan. Durch Beschluss der Prüfungskommission können einzelne Module von einem Studienabschnitt auf den anderen Studienabschnitt verschoben werden.
Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- Es sind zwei Module zu wählen.
- Eine Präsentation gemäß § 9 Abs.5 APO ist notwendig. Dabei sollen Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Bachelorarbeit und Präsentation im Verhältnis 3 zu 1; beide Teile müssen bestanden sein.
- Die Bewertung erfolgt mit Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“.
- Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Lehrinhalte oder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Lehrinhalte oder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder die zugehörige Prüfung extern und/oder durch Formen des Distance- oder E-Learning durchgeführt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
S	= Seminar
SA	= Seminararbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
mdlP	= mündliche Prüfung
Pr	= Präsentation
KL	= Klausur
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag

Anlage 2:

Eignungsfeststellung

§ 1

Ziel der Eignungsfeststellung

In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber erkennen lassen, dass er die für den Bachelorstudien- gang Versicherungswirtschaft erforderliche Eignung besitzt, um damit eine hohe Studienerfolgsquote und eine möglichst kurze Studiendauer zu erreichen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Feststel- lungsverfahren. ³Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Vorauswahl

(1) Für

- Bewerber mit Hochschulreife, deren Endnote im Schulabschlusszeugnis mindestens 2,5 ist, und
- Bewerber, die neben der Hochschulzugangsberechtigung einen gültigen Vertrag über ein Ausbil- dungsverhältnis mit dem Abschluss Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vorwei- sen (duales Studium)

gilt der Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft als erbracht.

(2) Bewerber, die nicht unter Absatz 1 fallen, durchlaufen das persönliche Feststellungsverfahren nach § 5.

§ 4

Bewerbungsverfahren

Bewerber, die nicht nach § 3 Abs.1 als geeignet gelten, müssen dem üblichen Zulassungsantrag eine schriftliche Darstellung beifügen, aus der hervorgeht, warum sie das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg aufnehmen wollen und auf Grund welcher besonderen Fähigkeiten und Neigungen sie sich für dieses Studium für geeignet halten (Motivationsschreiben).

§ 5

Persönliches Feststellungsverfahren

(1) Die Eignung der Bewerber nach § 3 Abs. 2 wird in einem persönlichen Gespräch auf der Grundlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung und der schriftlichen Darstellung gemäß § 4, die mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, festgestellt.

(2) Gegenstand des Eignungsfeststellungsgesprächs sind

- Studienmotivation
- Kenntnis und Motivation hinsichtlich einschlägiger Berufsbilder
- Interesse an wirtschaftswissenschaftlichen und mathematischen Aufgabenstellungen
- sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Gespräche finden vor Studienbeginn an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt.

(4) Die Gesprächsdauer beträgt in der Regel 20 Minuten.

(5)¹Das Gespräch wird von einem Einzelprüfer und einem Beisitzer geführt, die von der Prüfungskom- mission bestellt werden. ²Die Zuordnung der Bewerber zu den Prüfern erfolgt durch Losentscheid.

(6)¹Das Ergebnis des Gesprächs wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Durch die Be- wertung „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung für den Studiengang Versicherungswirtschaft er- bracht.

(7)¹Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der Prüfung, der Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von bei- den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 6

Kommission zur Feststellung der Eignung

Die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft sichergestellt. Die Prüfer und Beisitzer werden durch die Prüfungskommission bestellt.

§ 7

Mitteilungen an die Bewerber

¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt. ²Der Nichtzulassungsbescheid ist zu begründen.

§ 8

Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Studieneignung von qualifizierten Berufstätigen mit einem fachgebundenen Hochschulzugang wird mit einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 31b QualV festgestellt.
- (2) Näheres regeln die §§ 18 und 20 der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Abschließende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften der RaPO und der APO in der jeweiligen Fassung.